



## Hausarbeit für Anfänger im Staatsrecht I WS 2019/20

### Sachverhalt

#### Teil 1

Bereits im Koalitionsvertrag von 2013 hatten die Koalitionspartner vereinbart, eine Maut für Pkw auf den deutschen Autobahnen und Bundesstraßen einzuführen, bei der faktisch nur die Fahrer im Ausland zugelassener Pkw belastet werden sollten. In den Jahren 2015 und 2017 erließ der Bund die erforderlichen gesetzlichen Regelungen. Die juristische Diskussion über die unionsrechtliche Bewertung der deutschen Pkw-Maut wurde kontrovers geführt.

Im Jahr 2018 führte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Vergabeverfahren für den Auftrag zur Erhebung der Maut durch. Als Sieger gingen die Unternehmen C und K (Mautbetreiber) hervor. Ohne die zu diesem Zeitpunkt bereits für Mitte des Jahres 2019 angekündigte Entscheidung des EuGHs in dem wegen der Maut gegen Deutschland geführten Vertragsverletzungsverfahren abzuwarten, unterzeichnete der als Leiter des BMVI zuständige Bundesverkehrsminister S im Dezember 2018 die Verträge mit den Mautbetreibern (Mautverträge). Diese sahen für den Kündigungsfall eine verschuldensabhängige Gewinnausfallentschädigung vor, deren Höhe auf ca. 500 Mio. Euro geschätzt wird. Mitte Juni 2019 entschied dann der EuGH, dass die deutsche Pkw-Maut wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot unionsrechtswidrig ist. Noch am selben Tag veranlasste S die sofortige Kündigung der Mautverträge. Einige Zeit später machten die Mautbetreiber deswegen Schadensersatzforderungen in der benannten Höhe gegen den Bund geltend. Über diese Forderungen und einen möglichen Vergleich verhandelt der Bund mit den ehemaligen Mautbetreibern bis heute.

Diese Vorgänge wurden in der Folgezeit von den Abgeordneten als in höchstem Maße intransparent und risikobehaftet bezeichnet. Mit dem Abschluss der Mautverträge vor der Entscheidung des EuGHs habe der Minister bewusst Haushalts- und Vergaberecht verletzt und so Steuergelder verschwendet.

Angesichts der Ungereimtheiten und der gegenüber S erhobenen Vorwürfe beantragten 216 Abgeordnete aus Oppositionsfraktionen im Oktober 2019 beim Bundestag die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (U-Ausschuss) „Mautaffäre“. In diesem Antrag heißt es:

#### *„... II. Untersuchungsauftrag*

*Der Untersuchungsausschuss soll das Verhalten der Bundesregierung seit 2013, vor allem des BMVI, im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einführung der Pkw-Maut, insbesondere die Vergabe sowie Kündigung der Verträge zur Erhebung und Kontrolle umfassend aufklären. Gleichsam beleuchten soll der Untersuchungsausschuss die mit den ehemals ausgewählten Betreibern des Maut-Systems laufenden Verhandlungen zur Abwicklung der gegenüber dem Bund erhobenen Forderungen nach Schadensersatz. ...“*

Nach einigen Beratungen im zuständigen Ausschuss wurde der Antragstext wie folgt erweitert:

*„II. ... Von den Angehörigen des BMVI sind vor allem die Rolle des Ministers S sowie der mit der Maut-Einführung befassten leitenden Bediensteten A, B, M und N zu betrachten. Der Ausschuss soll auch herausarbeiten, wie das BMVI mit dem Vertragsverletzungsverfahren umgegangen ist, insbesondere wann im Ministerium bekannt war, dass der EuGH Mitte des Jahres 2019 entscheiden wird, und wann, von wem und wie Minister S über das Urteil vom 18.07.2019 informiert wurde. ...“*

Der erweiterte Antrag lag dem Bundestag am 28.11.2019 als Beschlussempfehlung vor. Die Abgeordneten der Einsetzungsminderheit hatten schon parallel zu den Ausschussberatungen erklärt, die Änderungen nicht mitzutragen, und wiederholten diesen Standpunkt nach der Vorlage der Beschlussempfehlung erneut.

69 von 117 anwesenden Abgeordneten stimmten per Handzeichen für den Antrag in der Fassung der Beschlussempfehlung, darunter keine Abgeordneten der Einsetzungsminderheit. Nachdem der Bundestagspräsident P den Beschluss zur Einsetzung des U-Ausschusses festgestellt und bereits den folgenden Tagesordnungspunkt aufgerufen hatte, meldete sich ein Abgeordneter der F-Fraktion zu Wort und äußerte Zweifel daran, dass der Bundestag bei der soeben erfolgten Abstimmung nicht mehr beschlussfähig gewesen sei. Daraufhin ordnete P nach Rücksprache mit den beiden diensthabenden Schriftführern das sog. Hammelsprung-Verfahren an. Da sich dabei die Zahl von nur 117 anwesenden Abgeordneten bestätigte, hob P die Sitzung sofort auf.

Trotz Zweifel der Bundesregierung an der Verfassungsmäßigkeit des Einsetzungsbeschlusses, nahm der U-Ausschuss in der Folge seine Arbeit auf. Da bereits ein Ermittlungsverfahren der zuständigen Staatsanwaltschaft (StA) Berlin gegen S wegen Untreue zulasten des Bundes eingeleitet wurde, beschloss der U-Ausschuss, die bei der StA Berlin hierzu geführten Akten beizuziehen. Unter Hinweis auf das laufende Ermittlungsverfahren, dessen Erfolg bei einer Aktenherausgabe gefährdet werde, lehnte die StA Berlin das Herausgabeverlangen ab. Außerdem bezweifelte sie, dass die Akten Informationen zu den Vergleichsverhandlungen bieten könnten. Daraufhin beschloss der U-Ausschuss ordnungsgemäß, den Streit dem zuständigen Ermittlungsrichter (ERi) des BGH zur Entscheidung vorzulegen. Während sich der U-Ausschuss nicht zur Gültigkeit des Einsetzungsbeschlusses äußerte, war die StA Berlin der Auffassung, der Beschluss „könnte eventuell verfassungsrechtlich problematisch sein“.

Der ERi des BGH ist nach Prüfung der Unterlagen davon überzeugt, dass der Einsetzungsbeschluss, ohne den die Aktenanforderung bei der StA Berlin keinen Bestand haben könne, „offensichtlich grundgesetzwidrig“ sei. Der ERi des BGH setzt daher das Verfahren aus und legt dem BVerfG den Einsetzungsbeschluss am 23.01.2020 zur Prüfung vor.

#### **Aufgaben:**

- 1. Prüfen Sie gutachtlich, wie das BVerfG entscheiden wird.**
- 2. Nach welchen Normen richtet sich die Entscheidungsformel (Tenor) des BVerfG? Entwerfen Sie den für das gefundene Ergebnis passenden Tenor.**

#### Teil 2

Während der Arbeit im U-Ausschuss identifizieren die Abgeordneten den „schleppenden Digital-Ausbau“ in Deutschland als weiteres klärungsbedürftiges Thema, wobei die Tätigkeit des fachlich verantwortlichen BMVI untersucht werden soll.

Deshalb beschließt der U-Ausschuss „Mautaffäre“ am 09.01.2020 einstimmig die Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes um folgenden Punkt:

*„Neben der ‚Mautaffäre‘ soll der Untersuchungsausschuss auch untersuchen, was das BMVI bisher für den Ausbau der digitalen Infrastruktur in Deutschland geleistet*

*hat und ob das nur schleppende Vorankommen des Digital-Ausbaus auf Versäumnisse der beteiligten Behörden zurückzuführen ist.“*

Die 216 Abgeordneten, die mit ihrem Minderheitsantrag den U-Ausschuss „Mautaffäre“ initiiert hatten, sind von der Verfassungswidrigkeit eines solchen selbstbestimmten Vorgehens des U-Ausschusses überzeugt und stellen am 07.02.2020 einen gemeinsam unterzeichneten Antrag beim BVerfG zur Überprüfung desselbigen.

**Aufgabe: Prüfen Sie gutachtlich die Erfolgsaussichten dieses Antrags.**

Bearbeitungsvermerk:

Von der Wahrung der Verfahrens- und Formvorschriften ist auszugehen, sofern der Sachverhalt dazu keine gegenteiligen Angaben enthält.

Der Bundestag hat in der aktuellen Wahlperiode 709 gesetzliche Mitglieder.

Es ist, ggf. hilfsgutachtlich, auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.

Es gelten folgende Formatierungsvorgaben für den **Fließtext**:

Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Standard-Zeichenabstand, Silbentrennung, Zeilenabstand von 1,5, Blocksatz, Rand oben, links und unten 2 cm, rechts 7 cm

Der Umfang der Arbeit ist auf maximal **25 weiße DIN-A4-Seiten** (exklusive Gliederung, Literaturverzeichnis, etc.) in der genannten Formatierung begrenzt. Die Seiten sind einseitig zu bedrucken.

Die **Fußnoten** sind in der folgenden Formatierung abzufassen:

Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 10, Standard-Zeichenabstand, Zeilenabstand von 1,0, Blocksatz

Die Hausarbeit ist bis spätestens **Freitag, den 13.03.2020, 12 Uhr**, am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht (Prof. Dr. Hubertus Gersdorf), Burgstraße 21, 04109 Leipzig, Zimmer 4.23, abzugeben. Bei allen anderen Abgabeformen, wie z.B. über den Postweg oder die Postfächer des Lehrstuhls, muss ebenfalls gewährleistet sein, dass die Arbeit zu dem genannten Zeitpunkt physisch eingegangen ist und somit dem Lehrstuhl vorliegt. Das Risiko eines verspäteten Eingangs beim Lehrstuhl trägt die Bearbeiterin/ der Bearbeiter selbst.